



Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrtserfahrung

Gemäß §12 Abs. 1 der Prüfungsordnung Jachtführung – JachtPrO

Erläuterungen

Als logbuchähnliche Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 gelten Aufzeichnungen mit folgenden Mindestinhalten:

- die für die Fahrt maßgeblichen meteorologischen und navigatorischen Angaben (z. B. Kurse, Positionen, zurückgelegte Strecken, Wetterbeobachtungen einschließlich Windrichtung und -stärke, Gezeiten);
- zusammenfassende Angaben über die Fahrt, insbesondere den Zeitpunkt der Abfahrt und der Ankunft sowie Fahrtunterbrechungen und umfangreichere Manöver (Wechsel der Antriebsart, Segelwechsel);
- Angaben über die Crew und deren Aufgaben;
- gegebenenfalls Angaben über Unfälle bzw. Havarien unter genauer Beschreibung des Hergangs und aller Einzelheiten;
- Angaben über sonstige wichtige Ereignisse und Maßnahmen.

Segeljacht: Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler;

Motorjacht: Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist.

Überfahrt: eine Fahrt in annähernd gerader Linie zwischen zwei Häfen, bei denen die gerade Verbindung eine Strecke von mindestens 20 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 2 beinhaltet;

Nachtansteuerung: eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;

Nachtfahrt: Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden;

Gezeitenrevier: ein Küstengebiet, in dem der Tidenhub bei Nippzeit mindestens zwei Meter beträgt.

Funktion an Bord:

Sofern die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung nicht ausdrücklich als Schiffsführer nachzuweisen sind, sind sie vom Bewerber, wenn er nicht als Wach- oder Schiffsführer eingesetzt wurde, als Crewmitglied in verantwortlicher Funktion nachzuweisen.

Vorraussetzungen Seefahrtserfahrung

Motorjacht FB 1:

50 Seemeilen, eine Nachtfahrt mit einer Nachtansteuerung auf einer **Motorjacht**

Motorjacht FB 2:

300 Seemeilen und 12 Bordtage, drei Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung auf einer **Motorjacht**

Motorjacht FB 3:

1000 Seemeilen und 36 Bordtage, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer;

fünf Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung;

drei **Überfahrten** zwischen Häfen, die in gerader Linie mindestens 100 Seemeilen voneinander entfernt liegen;

auf einer **Motorjacht**

Motorjacht FB 4:

3500 Seemeilen und 70 Bordtage, davon mindestens 1400 Seemeilen als Schiffsführer;

15 Nachtfahrten, davon mindestens drei mit einer Nachtansteuerung;

Ansteuerung von mindestens vier unterschiedlichen Häfen in Gezeitenrevieren

eine durchgehende Fahrt über eine Strecke von mindestens 500 Seemeilen, davon mindestens 100 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 3;

Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 300 Seemeilen voneinander entfernt sein.

auf einer **Motorjacht**

**Segeljacht FB1:**

50 Seemeilen, eine Nachtfahrt mit einer Nachtansteuerung auf einer **Segeljacht**

Segeljacht FB2:

500 Seemeilen und 18 Bordtage, drei Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung; auf einer **Segeljacht**

Segeljacht FB3:

1500 Seemeilen und 48 Bordtage, davon mindestens 500 Seemeilen als Schiffsführer;
fünf Nachtfahrten mit je einer Nachtansteuerung;
eine Fahrt mit einer Dauer von mindestens 50 Stunden ohne Unterbrechung; innerhalb dieses Zeitraums müssen insgesamt mindestens 10 Stunden außerhalb des Fahrtbereichs 2 zurückgelegt werden;
auf einer **Segeljacht**

Segeljacht FB4:

5 000 Seemeilen und 70 Bordtage, davon mindestens 2 000 Seemeilen als Schiffsführer.
15 Nachtfahrten, davon mindestens drei mit einer Nachtansteuerung;
Ansteuerung von mindestens vier unterschiedlichen Häfen in Gezeitenrevieren
eine durchgehende Fahrt über eine Strecke von mindestens 500 Seemeilen, davon mindestens 100 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 3; Ausgangs- und Zielort dieser Fahrt müssen mindestens 300 Seemeilen voneinander entfernt sein. auf einer **Segeljacht**

Für die **Erweiterung des Berechtigungsumfangs betreffend die Art der Jacht (Motor- oder Segeljacht)** sind zusätzlich zur seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung folgende Nachweise zusätzlich zu erbringen:

von Segeljachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Motorjachten Fahrtbereich 2 mindestens fünf Bordtage und 100 Seemeilen auf Motorjachten;

von Motorjachten Fahrtbereich 2, 3 oder 4 auf Segeljachten Fahrtbereich 2 mindestens zwölf Bordtage und 300 Seemeilen auf Segeljachten.“